

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. April 2015

Heft 7

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2015	Seite
Landverkehr			
58	10. 03. 2015	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben Aus- und Neubaustrecke Stuttgart–Augsburg, Bereich Wendlingen–Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.5a1 „Ulm Hbf“, NBS-km 81,768 bis 82,406 (Bau-km 0,000 bis 0.502) in der Stadt Ulm	274
59	06. 03. 2015	Änderung des Fragenkataloges für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)	275
60	06. 03. 2015	Änderung des Fragenkataloges für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)	279

Wasserstraßen, Schifffahrt

61	15. 04. 2015	Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über den Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (Deckblattverfahren) nach der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) zur Verlegung und Betrieb von sechs Drehstrom-Seekabelsystemen	
----	--------------	--	--

Nr.	Datum	VkBl. 2015	Seite
		(220-kV) für die Netzanbindung von Offshore-Windparks in den Clusters „Westlich Adlergrund“ und „Arkona-See“ und einem Drehstrom-Seekabelsystem als Verbindungsleitung zwischen den Umspannwerken der Offshore-Windparks „Arkona-Becken Südost“ und „Wikinger“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee	283
62	23. 03. 2015	Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschifffahrtspolizeiverordnung. .	284
63	19. 03. 2015	XXX. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich.	284

Aufgebote

63a	15. 04. 2015	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	286
-----	--------------	--	-----

Nichtamtlicher Teil

		Berichte und Mitteilungen	289
--	--	-------------------------------------	-----

AMTLICHER TEIL

Landverkehr

Nr. 58 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben Aus- und Neubaustrecke Stuttgart–Augsburg, Bereich Wendlingen–Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.5a1 „Ulm Hbf“, NBS-km 81,768 bis 82,406 (Bau-km 0,000 bis 0,502) in der Stadt Ulm

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, vom 9. März 2015, Az.: 591ppw/029-2300#009 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart–Ulm GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 17. April 2015 bis einschließlich 30. April 2015 bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht – Bürgerservice Bauen –, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, Zimmer 0.001, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 12.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Feststellung des Planes

Der Plan für das Vorhaben Aus- und Neubaustrecke Stuttgart–Augsburg, Bereich Wendlingen–Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.5a1 „Ulm Hbf“, NBS-km 81,768 bis 82,406 (Bau-km 0,000 bis 0,502), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung des Hauptbahnhofs Ulm. Diese beinhaltet im Wesentlichen die Einführung der Neubaustrecke vom Tunnelportal Ulm in den Hauptbahnhof Ulm nach Gleis 1 und 2, den Umbau der Geislinger Streckengleise mit Anschluss an Gleis 3 und 4, die Anbindung der Neubaustrecke von Stuttgart an den westlichen Gleisbereich (Abzweigung Friedrichshafen), die zweigleisige Einführung der Sigmariner Strecke im Nordkof bis in den Bahnsteigbereich, die verbesserte Anbindung der Regionalbahnsteige im Südkopf, die Anpassung der Gleisanlagen des Südkopfs an die Viergleisigkeit nach Neu-Ulm sowie die Anpassung der Bahnsteige an die geänderte Trassierung.

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes im Bereich der angrenzenden Bebauung ist südöstlich der Strecke von Beimerstetten im Bereich von km 93,078 bis 93,150 (Strecke 4700) eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m über Schienenoberkante und im Bereich von km 93,150 bis

93,280 mit einer Höhe von 1 m über Schienenoberkante vorgesehen. Nordwestlich der Strecke von Beimerstetten ist im Bereich von km 93,135 m bis 93,400 m eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m über Schienenoberkante geplant.

Die Planung beinhaltet ferner den Rückbau von Gleisanlagen, erforderliche Anpassungsarbeiten an Entwässerungs-, Oberleitungs-, Signal-, Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen sowie die Anpassung und Sicherung von Leitungen.

Das Vorhaben ist in seinen wesentlichen technischen und baulichen Festlegungen in den Planunterlagen beschrieben, die Bestandteil des festgestellten Plans sind.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst fünf Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

Nebenbestimmungen

Der festgestellte Plan enthält Nebenbestimmungen u. a. zu

- Bodenschutz, Altlasten, Abfallwirtschaft
- Wasser- und Gewässerschutz
- Natur und Landschaftspflege
- Immissionsschutz (u. a. hinsichtlich bau- und betriebsbedingter Schallemissionen)

Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Karlsruhe, Südendstr. 44, 76135 Karlsruhe) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen

und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 S. 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Karlsruhe, den 10. März 2015

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag
Harlacher

(VkBf. 2015 S. 274)

Nr. 59 Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBf. S. 159)

Bonn, den 06. März 2015
LA 21/7324.5/20-01/2381270

Die Arbeitsgruppe „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung und Aufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 – TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet. Mit dieser Änderung werden weitere Fragen mit dynamischen Situationsdarstellungen in die theoretische Fahrerlaubnis-

prüfung eingeführt. Mit Bekanntmachung vom 13.03.2015 (BAnz AT 27.03.2015 B3) wurden folgende Fragen in den Fragenkatalog aufgenommen, die ab dem 01.10.2015 in der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zum Einsatz kommen können. Da es sich bei den Fragen um filmische Darstellungen handelt, wird hier nur das Startbild angegeben.

Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Änderungen des Fragenkatalogs bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

Folgende Fragen werden zum 01.10.2015 neu aufgenommen:

(Hinweis: X = richtige Antwort; O = falsche Antwort)

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.1.02-049 - G 4	Wie verhalten Sie sich in dieser Situation?  ☒ Ich führe eine Gefahrenbremsung durch ☐ Ich hupe und fahre weiter ☐ Ich beschleunige
1.1.06-003 - G 4	Wie verhalten Sie sich richtig?  Ich überhole den Radfahrer ☒ - nach der Kurve ☐ - vor Erreichen des Lkws ☐ - zwischen Lkw und Kurve

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.1.07-021 2.1.4 G 5	Worauf müssen Sie hier beim Rechtsabbiegen achten?  ☒ Auf den Radfahrer ☐ Auf den Gegenverkehr ☐ Auf das Motorrad
1.1.07-022 2.1.4 G 3	Wie sollten Sie sich verhalten?  ☒ Ich halte an ☐ Ich fahre vorsichtig rechts am Lkw vorbei ☐ Ich wechsle jetzt auf den mittleren Fahrstreifen
1.2.09-125 - G 4	Warum müssen Sie jetzt anhalten?  ☒ Wegen der Straßenbahn ☐ Wegen des Radfahrers ☐ Wegen des weißen Pkws

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.2.09-126 - G 4	Wie verhalten Sie sich hier richtig?  ☒ Ich darf das Mofa ☒ - nicht vor dem Bahnübergang überholen ☐ - jetzt mit ausreichendem Seitenabstand überholen ☐ - vor dem Bahnübergang überholen, sobald der Radfahrer weg ist
1.2.19-114 - G 4	Wie verhalten Sie sich jetzt richtig?  ☒ Ich warte vor dem Andreaskreuz ☐ Ich überquere vorsichtig die Schienen ☐ Ich warte an den Schienen
1.2.26-007 - G 4	Wie verhalten Sie sich richtig?  ☒ Ich halte an, weil ein Mann den Fußgängerüberweg überqueren möchte ☐ Ich fahre langsam weiter, weil kein Fußgänger erkennbar den Fußgängerüberweg benutzen möchte ☐ Ich halte an, weil ein Kind hinter dem Transporter auf die Fahrbahn treten wird

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.1.02-003 2.1.4 A, A1, A2, B, C, C1, D, D1 4	Warum müssen Sie bremsen?  ☒ Weil eine Person auf die Straße läuft ☐ Weil Fahrgäste aus der Straßenbahn steigen ☐ Weil der Lkw auf meinen Fahrstreifen wechselt	2.1.03-030 2.1.3 B, C, C1, D, D1, L, T 3	Warum müssen Sie sich hier darauf einstellen, anhalten zu müssen?  ☒ Wegen des Lkws ☐ Wegen des Motorradfahrers
2.1.03-028 2.1.3 A, A1, A2, B 5	Wie verhalten Sie sich richtig?  ☒ Ich bremsse ☒ Ich fahre möglichst weit rechts ☐ Ich bleibe in der Mitte meines Fahrstreifens	2.1.06-011 - A, A1, A2, B, D, D1 4	Warum müssen Sie jetzt stark bremsen?  ☒ Wegen des Pkws ☐ Wegen des Lkws ☐ Wegen des Traktors
2.1.03-029 2.1.3 B, C, C1, D, D1, L, T 3	Warum sollten Sie jetzt bremsen?  Wegen des ☒ - grünen Pkws ☐ - blauen Pkws ☐ - Traktors	2.1.07-018 2.1.2 A, A1, A2, B, C, C1, D, D1, T 4	Wie verhalten Sie sich jetzt richtig?  ☒ Ich bremsse weiter ab ☐ Ich wechsle auf den linken Fahrstreifen ☐ Ich fahre gleichmäßig weiter

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.1.07-020 - A, A1, A2, B, D, D1 4	Wie sollten Sie sich jetzt verhalten?  ☒ Ich fahre so weit wie möglich nach rechts ☒ Ich bremsse ☐ Ich wechsle auf den linken Fahrstreifen	2.2.05-009 - A, A1, A2, B 4	Warum müssen Sie jetzt verzögern?  ☒ Wegen des Motorrads ☐ Wegen des Traktors ☐ Wegen des Geländewagens
2.1.08-016 - A, A1, A2, B 4	Wie sollten Sie sich jetzt verhalten?  ☒ Ich bremsse mein Fahrzeug ab ☒ Ich schalte das Warnblinklicht ein ☐ Ich fahre in die freie Gasse	2.2.05-010 - B 4	Weshalb müssen Sie jetzt auf den rechten Fahrstreifen wechseln?  ☒ Wegen des Rechtsfahrgebots ☒ Wegen des roten Pkws ☐ Wegen des Traktors
2.2.05-008 - A, A1, A2, B 4	Wodurch kann diese Situation gefährlich werden?  ☒ Durch Gegenverkehr ☒ Durch den roten Pkw ☐ Durch den Traktor	2.2.18-013 - A, A1, A2, B 4	Wie müssen Sie sich jetzt verhalten?  Ich fahre auf meinem Fahrstreifen möglichst ☒ - weit nach rechts ☐ - weit nach links ☐ - in der Mitte

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.2.18-014 - A, A1, A2, B 4	Wie sollten Sie sich verhalten?  ☒ Ich fahre weiter ☐ Ich ordne mich auf der Standspur (Seitenstreifen) ein ☐ Ich halte auf meinem Fahrstreifen und warte auf eine Lücke

(VkBl. 2015 S. 275)

Nr. 60 Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)

Bonn, den 06. März 2015
LA 21/7324.5/20-01/2381268

Die Arbeitsgruppe „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung und Aufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 – TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet.

Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Änderungen des Fragenkatalogs bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

1. Folgende Fragen werden zum 01.10.2015 gestrichen:

- 1.1.06-110-B
- 1.2.05-118
- 1.2.34-107
- 1.3.01-031-B
- 1.4.42-004
- 1.5.01-002
- 1.5.01-105
- 2.1.08-007-B

- 2.2.21-005
- 2.2.23-405
- 2.6.03-107
- 2.7.02-108

2. Folgende Fragen werden zum 01.10.2015 neu aufgenommen:

(Hinweis: X = richtige Antwort; O = falsche Antwort)

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.2.02-108 2.1.3 G 3	Ihnen kommt eine Pferdekutsche entgegen. Wie sollten Sie sich verhalten? Ich sollte ☒ - Lärm vermeiden ☒ - möglichst weit rechts fahren ☐ - Standlicht einschalten
1.2.05-119 2.1.1 G 3	Woran können Sie erkennen, dass eine Pferdekutsche die Fahrtrichtung ändern möchte? ☒ Am Ausstrecken des Armes des Kutschers ☒ An der ausgestellten Winkerkelle ☒ Am eingeschalteten Blinker
1.2.05-120 2.1.4 G 4	Sie möchten eine Pferdekutsche auf einer Landstraße überholen. Wie verhalten Sie sich? Ich überhole mit möglichst ☒ - wenig Lärm ☒ - großem Seitenabstand ☐ - hoher Motordrehzahl
1.2.05-121 2.1.4 G 4	Sie möchten eine Pferdekutsche auf einer Landstraße überholen. Wie verhalten Sie sich? ☒ Ich halte einen möglichst großen Seitenabstand ein ☒ Ich achte auf Handzeichen des Kutschers ☐ Ich überhole mit hoher Motordrehzahl
1.2.05-122 2.1.2 G, Mofa 4	Sie fahren mit einem langsamen Fahrzeug auf einer Landstraße. Hinter Ihnen hat sich eine Fahrzeugschlange gebildet. Wie verhalten Sie sich? ☒ Ich ermögliche den nachfolgenden Fahrzeugen das Überholen ☒ Ich warte an geeigneter Stelle, wenn die Nachfolgenden nur dadurch überholen können ☐ Ich schalte das Warnblinklicht an und fahre möglichst weit rechts weiter

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.2.34-112 2.1.5 G 3	Woran erkennen Sie den kürzesten Weg zur nächsten Notrufsäule auf Bundesautobahnen? An den ☒ - schwarzen Pfeilen auf den Leitpfosten ☐ - Richtungsmarkierungen auf den Leitplanken ☐ - Bodenmarkierungen auf dem Standstreifen
1.3.01-057-M 2.1.1 G, Mofa 5	Wie verhalten Sie sich richtig?  ☒ Ich muss [den roten Pkw] durchfahren lassen ☒ Ich darf vor [dem blauen Lkw] fahren ☐ Ich darf erst nach [dem blauen Lkw] fahren
1.4.40-008 2.1.1 G 3	Worauf weist diese Kombination von Verkehrszeichen hin?  ☒ Auf eine Gefahrstelle im Zusammenhang mit Pferden ☐ Auf den Vorrang von Reitern vor Kraftfahrzeugen ☐ Auf ein Durchfahrtsverbot wegen eines Reitweges

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.4.40-009 2.1.1 G 3	Worauf weist diese Kombination von Verkehrszeichen hin?  ☒ Auf eine Gefahrstelle im Zusammenhang mit Gespannfuhrwerken ☐ Auf den Vorrang von Gespannfuhrwerken vor Kraftfahrzeugen ☐ Auf ein Durchfahrtsverbot für Gespannfuhrwerke
1.4.42-140 2.1.3 G, Mofa 4	Was gilt nach diesem Verkehrszeichen?  ☒ Ich muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren ☒ Ich darf Fußgänger nicht behindern ☒ Ich darf nur auf gekennzeichneten Flächen parken
1.5.01-009 2.1.9 G 3	Wie kann man den Lärm verringern, der durch ein Fahrzeug verursacht wird? ☒ Durch Fahren im niedertourigen Drehzahlbereich ☐ Durch Verwenden von Reifen mit grobstolligem Profil ☐ Durch Entfernen des Luftfilters
1.5.01-010 2.1.9 G 3	Wo können Altöle, Schmierstoffe und Fahrzeugbatterien einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden? ☒ Auf Wertstoffhöfen ☒ In Kfz-Werkstätten ☐ Im Hausmüll

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.5.01-011 2.1.9 G 3	Wie kann man bei gleichbleibender Geschwindigkeit kraftstoffsparend fahren? X Durch Benutzung einer Geschwindigkeitsregelanlage X Durch Fahren im niedertourigen Drehzahlbereich O Durch Fahren im hochtourigen Drehzahlbereich	1.5.01-120 - G 3	Wie können Sie Kraftstoff sparen? Indem ich X - entbehrliche Dachaufbauten entferne X - vorausschauend fahre O - ganzjährig mit Winterreifen fahre
1.5.01-012 2.1.9 G 3	In welchem Drehzahlbereich hat der Motor den geringeren Kraftstoffverbrauch? X Im niedertourigen Drehzahlbereich O Im hochtourigen Drehzahlbereich	1.5.01-121 2.1.9 G 3	Wie können Sie den Reifenverschleiß gering halten? X Ich verzichte möglichst auf starkes Beschleunigen X Ich kontrolliere regelmäßig den Reifenfülldruck O Ich verwende ganzjährig Winterreifen
1.5.01-013 2.1.9 G 3	Sie müssen wegen geschlossener Bahnschranken warten. Wodurch können Sie nun die Umwelt schonen und Kraftstoff sparen? X Durch Abstellen des Motors O Durch Ausschalten der Start-Stopp-Automatik O Durch Schalten in den Leerlauf	1.5.01-122 2.1.9 G 3	Welche Kraftfahrzeuge sind vom Verkehrsverbot für „Umweltzonen“ grundsätzlich ausgenommen? X Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen X Krankenwagen im Einsatz O Alle Kraftfahrzeuge der Umweltzonenbewohner
1.5.01-014 2.1.9 G 3	Welche Maßnahmen tragen zur Umweltschonung bei? Die Verwendung von X - Leichtlaufreifen X - Leichtlaufölen O - Klimaanlage	2.1.08-017 - A, A1, A2, B 4	Womit müssen Sie in dieser Ausfahrt rechnen?  X Mit einem Hindernis im Bereich der Kurve X Dass die Kurve in ihrem Verlauf enger wird O Mit Gegenverkehr auf meinem Fahrstreifen
1.5.01-118 2.1.9 G 3	Warum ist die Nutzung von Leichtlaufölen vorteilhaft? Weil diese Öle X - weniger Reibung im Motor erzeugen X - den Kraftstoffverbrauch verringern O - im Hausmüll entsorgt werden können	2.2.21-008 2.1.5 A, A1, A2, AM 3	Worauf sollten Sie achten, wenn Sie eine weitere Person auf dem Motorrad mitnehmen? X Auch die weitere Person sollte Motorradschutzkleidung tragen X Das Fahrwerk sollte entsprechend eingestellt sein X Der Reifenfülldruck sollte angepasst sein
1.5.01-119 2.1.9 G 3	Was sollten Sie nach dem Starten des Fahrzeuges tun? Ich sollte möglichst X - unverzüglich losfahren X - im niedertourigen Drehzahlbereich fahren O - den Motor im Stand warmlaufen lassen		

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.2.23-048 4.1.7 C, C1, D, D1 4	Sie möchten aus einer Parklücke am Fahrbahnrand ausfahren. Worauf müssen Sie besonders achten? X Auf spielende Kinder am Fahrzeug X Auf den fließenden Verkehr X Auf das mögliche Ausschwenken meines Fahrzeugs
2.4.42-103 - B 2	Worauf weist dieses Verkehrszeichen hin?  Auf eine X - Wasserstofftankstelle O - Erdgastankstelle O - Autogastankstelle
2.4.42-104 - B 2	Worauf weist dieses Verkehrszeichen hin?  Auf eine X - Erdgastankstelle O - Wasserstofftankstelle O - Autogastankstelle
2.4.42-105 - B 2	Worauf weist dieses Verkehrszeichen hin?  Auf eine X - Autogastankstelle O - Erdgastankstelle O - Wasserstofftankstelle

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.4.42-106 - B 2	Worauf weist dieses Verkehrszeichen hin?  X Auf eine Ladestation für Elektrofahrzeuge O Auf Explosionsgefahr an einer Tankstelle durch Elektrogeräte O Auf die Möglichkeit zum Aufladen von Mobiltelefonen
2.4.42-107 2.1.9 A, A1, A2, AM, B 3	Worauf weist dieses Verkehrszeichen hin?  X Auf einen Parkplatz mit Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel („Parken + Reisen“) O Auf eine Tankstelle mit Waschanlage („Pflegen + Reinigen“) O Auf einen Fahrzeugverleih mit Reparaturwerkstatt („Pannenservice + Reparatur“)
2.5.01-011 2.1.9 B 3	Was hat das Fahren mit Winterreifen in den Sommermonaten zur Folge? Es erhöht sich X - der Kraftstoffverbrauch X - der Reifenverschleiß O - die Fahrstabilität
2.5.01-013 2.1.9 B 3	Sie möchten Ihr Fahrzeug waschen. Wo sollten Sie dies im Interesse des Umweltschutzes tun? X In einer Autowaschanlage O Auf einem Parkplatz O Auf einer öffentlichen Straße

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.5.01-014 2.1.9 B 3	Was erhöht den Kraftstoffverbrauch Ihres Fahrzeugs deutlich? Die Benutzung X - der Sitzheizung X - der Klimaanlage O - des Navigationsgerätes
2.5.01-015 2.1.9 C, C1 3	Was kann den Kraftstoffverbrauch eines Nutzfahrzeugs verringern? X Die Verwendung von Luftleiteinrichtungen am Fahrzeug X Die vorausschauende Fahrweise des Fahrers X Die Verwendung spezieller Reifen
2.6.03-001 - B, L, T 4	Was ist beim Rückwärtsfahren mit einer Fahrzeugkombination richtig, wenn die Sicht nach hinten beeinträchtigt ist? X Wenn die Sichtverbindung zur einweisenden Person abreißt, muss angehalten werden O Nur beim Einfahren in eine Vorfahrtsstraße ist Einweisung erforderlich O Auf einem Betriebsgelände kann auf Einweisung verzichtet werden
2.7.02-030 2.1.7 B 3	Beim Bremsen bemerken Sie, dass Ihr Fahrzeug nach rechts zieht. Wie verhalten Sie sich? X Ich suche eine Fachwerkstatt auf O Ich brauche das Problem nicht beheben, solange ich es durch Gegenlenken ausgleichen kann O Ich öle die Bremsbeläge

Dabei ersetzt die Frage:

- 1.2.05-122	die Frage	1.2.05-118
- 1.2.34-112	die Frage	1.2.34-107
- 1.3.01-057-M	die Frage	1.3.01-031-B
- 1.4.42-140	die Frage	1.4.42-004
- 1.5.01-012	die Frage	1.5.01-105
- 1.5.01-013	die Frage	1.5.01-002
- 2.1.08-017	die Frage	2.1.08-007-B
- 2.2.21-008	die Frage	2.2.21-005
- 2.2.23-048	die Frage	2.2.23-405
- 2.6.03-001	die Frage	2.6.03-107
- 2.7.02-030	die Frage	2.7.02-108

(VkBl. 2015 S. 279)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 61 Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über den Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (Deckblattverfahren) nach der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) zur Verlegung und Betrieb von sechs Drehstrom-Seekabelsystemen (220-kV) für die Netzanbindung von Offshore-Windparks in den Clustern „Westlich Adlergrund“ und „Arkona-See“ und einem Drehstrom-Seekabelsystem als Verbindungsleitung zwischen den Umspannwerken der Offshore-Windparks „Arkona-Becken Südost“ und „Wikinger“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee

Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist von der Firma 50Hertz Offshore GmbH, Berlin, ein Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach der SeeAnIV als Deckblattverfahren für die Verlegung und den Betrieb von sechs Drehstrom-Seekabelsystemen (220-kV) für die Netzanbindung der Offshore-Windparks in den Clustern „Westlich Adlergrund“ und „Arkona-See“ und einem Drehstrom-Seekabelsystem (220-kV) als Querverbindungsleitung zwischen den Umspannwerken der Windparks „Arkona-Becken Südost“ und „Wikinger“ in der deutschen AWZ der Ostsee eingereicht worden.

Es wird ein Erörterungstermin zur Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen gegen den Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, stattfinden am
Donnerstag, 30.04.2015
um 10:00 Uhr
im Radisson Blu (Raum: Panorama 3)
Lange Straße 40, in 18055 Rostock.

Hinweise

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrkosten usw.) können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Verfahren erstreckt sich nur auf die Verlegung und den Betrieb der Kabelsysteme in der AWZ. Die Energieableitung/Trassierung des Kabels innerhalb des Küstenmeeres wird in gesonderten Verfahren behandelt.

Hamburg, den 15. April 2015

Az.: BSH/5121/Kabel 1 bis 6_Arkona-Becken Südost und Wikinger/PFV/M5201

Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie
Im Auftrag
Anna Hunke

(VkBl. 2015 S. 283)

Nr. 62 Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung

Vom 23. März 2015

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, Nummer 1 und 2 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741), dieser in Verbindung mit Abschnitt I Nummer 4 des Organisationserlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. April 2013 (VkBli. 2013 S. 919), von denen § 3 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 3 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden sind, verordnet die Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Süd für ihren Zuständigkeitsbereich:

Artikel 1

Die Sechszwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 17. April 2012 (VkBli. 2012 S. 302, 815; 2013 S. 689) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 6 werden aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „31. Mai 2015“ wird durch die Angabe „30. Mai 2018“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Im Anhang zu § 1 wird in Nummer II.12 der § 13.11 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung (km 2225,30) dürfen Fahrzeuge nur an den folgenden Liegestellen am rechten Ufer stillliegen:

 - a) von km 2227,03 bis km 2226,56,
 - b) von km 2226,56 bis km 2225,33 nur mit Genehmigung der zuständigen Hafenbehörde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2015 in Kraft.

Bonn, den 23. März 2015

Generaldirektion für
Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Süd
In Vertretung
Schwardmann

(VkBli. 2015 S. 284)

Nr. 63 XXX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Der Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 20. November 2001 (VkBli. 2001 S. 613) in der Fassung des XXIX. Nachtrags vom 14. Januar 2015 (VkBli. 2015 S. 59) wird wie folgt geändert:

§ 1

Auf der Seite „Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich in der Fassung des 29. Nachtrags vom 14. Januar 2015“ sind die Worte „29. Nachtrags vom 14. Januar 2015“ zu ändern in „30. Nachtrags vom 19. März 2015“.

§ 2

In der Tarifstelle 407 (Dieselkraftstoff) sind nach den Worten „einschl. Magdeburg“ die Worte „und nach Häfen in Berlin“ sowie der Befristungsvermerk „befristet bis zum 31. Dezember 2015“ einzufügen,

407	Dieselmkraftstoff , Dieselmöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) im Verkehr nach Häfen des Mittellandkanals einschl. Magdeburg und nach Häfen in Berlin – befristet bis zum 31. Dezember 2015 –	–	–	0,245	–
------------	---	---	---	--------------	---

§ 3

Nach der Tarifstelle 605 ist die neue Tarifstelle 606 (Dieselmkraftstoff) einzufügen,

606	Dieselmkraftstoff (Gkl. V: Nr. 3251) im Verkehr nach Häfen an der Unterweser – befristet bis zum 31. Dezember 2015 –	–	–	0,245	–
------------	---	---	---	--------------	---

§ 4

Im Teil D (Ausnahmesätze für Güter) sind in der Tarifstelle 099 (Verzeichnis der begünstigten Güter)

1. bei der Güterart „Mineralöl, -erzeugnisse“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 6a die Zahl „606“ einzufügen,

Mineralöl, -erzeugnisse	210	264		407	606	609	610	611	612
---	-----	-----	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----

2. bei der Güterart „Aluminiumoxid, -hydroxid“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 2a die Zahl „230“ einzufügen,

Aluminium- oxid, -hydroxid	230						617					
---	-----	--	--	--	--	--	-----	--	--	--	--	--

§ 5

in der Tarifstelle 230 in der Spalte Güterart und Geltungsbereich bei der Güterart „Chemische Erzeugnisse“ hinter der Nr. „8963;“ die Worte „Gkl. IV: Nr. 8201;“ einzufügen

	Chemische Erzeugnisse (Gkl. I: Nr. 8199; Gkl. III: Nr. 8191, 8963; Gkl. IV: Nr. 8201; Gkl. V: Nr. 8192, 8961) Benzol (Gkl. III: Nr. 8310) Steinkohlenteeröl (Gkl. III: Nr. 8392) Steinkohlenteer (Gkl. V: Nr. 8396) im Verkehr				
230	von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen südlich Bergeshövede	0,466	0,466	0,371	–
231	von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen nördlich Bergeshövede und Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg	0,313	0,313	0,250	–

§ 6

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 15. April 2015 in Kraft.

Münster, den 19. März 2015
3400S-323.2/1

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
– Außenstelle West –
Im Auftrag
Gosebrock-Heimann

(VkBl. 2015 S. 284)